5. Erheblichkeitsgrenzen

Norm	Inhalt	Wertgrenze (Entwurf)	Änderung Wertgrenze (1. Änderungsblatt)
KV M-V § 48 Abs. 2 Nachtragshaushalts-satzung	**Nachtragspflicht** Die Stadt hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn		
Abs. 2, Nr. 1	ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöht	- erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der Erträge - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der Erträge	
Abs. 2, Nr. 1	ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Einzahlungen - Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der Summe der laufenden Einzahlungen	
Abs. 2, Nr. 2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen übersteigen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen übersteigen